

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Fußball-Club Eintracht Bayreuth von 1974.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des AG Bayreuth unter Nr. 338 und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreibung des Amateurfußballsportes auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der körperlichen und ideellen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Im Verfolgen dieses Zweckes sind seine Aufgaben:
 - a) Erziehung zu sportlicher Disziplin, Kameradschaft und Ritterlichkeit mit dem Ziele der freiwilligen Unterordnung unter die geschriebenen Gesetze, Normen und Werte des Sports und der Gemeinschaft.
 - b) Durchführung und Förderung eines geregelten, fairen Sportbetriebes nach den geltenden Bestimmungen und den gegebenen Möglichkeiten.
 - c) Wahrung der Interessen der Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsportes.
 - d) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.
 - e) Unterstützung von Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsportes auf der Grundlage echten Sportgeistes gerichtet sind.

- (2) Der FC Eintracht ist politisch und religiös völlig neutral.
- (3) Der FC Eintracht ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und beim Bayerischen Fußballverband (BFV). Der Verein erkennt mit der Aufnahme in die genannten Verbände die Satzung und die Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des DFB und des SFV, das Amateur- und Vertragsspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.
- (4) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1077).
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine oder jedenfalls nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
c) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an einem etwaigen Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Der Verein darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die Satzungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
d) Ausgeschieden oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
e) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit hat der Verein unverzüglich dem BLSV e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften anzuzeigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat in Textform zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung mit den Ordnungen des Vereins und der dazugehörigen Verbände an.
- (5) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Ehrenmitglieder.
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder haben beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (7) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
- (8) Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder

den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und –pflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

(2) Der dem Vorstand gegenüber zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb und außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- c) wenn das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- d) bei grobem unsportlichen Verhalten oder unkameradschaftlichem Verhalten,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist vom Vorstand unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Beschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.

- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand unter der Voraussetzung von § 4 Abs. 3 durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von € 100 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden.

Die Entscheidung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leitungen legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- (3) Im Falle von Arbeitslosigkeit und nachgewiesener Bedürftigkeit ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag oder von den Mitgliedern zu erbringende Leitungen ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis zeichnet sich jedes Vorstandsmitglied für seinen Geschäftsbereich verantwortlich und ist weisungsbefugt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan, die sich der Vorstand gibt.
- (5) Die Vertretungsmacht der einzelnen Vorstandsmitglieder wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu einer Kreditaufnahme und für Grundstücksgeschäfte jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Der Vorstand ist befugt, Rechtsgeschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltspfands durchzuführen. Befugnisse zu darüber hinausgehenden Rechtsgeschäften sowie weitere Ausführungsbestimmungen regelt die Finanzordnung.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des

Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist bei Unterschreitung der Mindestzahl nach § 7 Abs. 1 eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Findet innerhalb der nächsten sechs Monate eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, kann auf eine Nachwahl verzichtet werden. In diesem Fall nehmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung wahr.

- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 können nur ordentliche Vereinsmitglieder werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im Monat März durch den Vorstand einzuberufen, und zwar schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladungen sind nicht mit einzurechnen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern

bekannt zu geben.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlungen entscheiden bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes von ihm benanntes Vorstandsmitglied. Ist keine Benennung eines Versammlungsleiters durch den Vorstandsvorsitzenden erfolgt, bestimmt die Mitgliederversammlung ein anwesendes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Abstimmung verlangt. Bei Wahlen steht es dem Versammlungsleiter frei, geheime (schriftliche) Abstimmung festzsetzen.
- (7) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlgangs statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstands und des Prüfungsberichts der Revisoren.
 - b) Entlastung des Vorstands und der Revisoren.
 - c) Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstands und der Revisoren.
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Grundstücksgeschäfte und erforderliche Kreditaufnahmen
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsordnungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist.
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
 - h) Berufungsanträge von Mitgliedern, die durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wurden.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleichermaßen gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstands ist die Mitgliederversammlung zuständig.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach § 8 Abs. 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 **Kassenprüfung**

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der vorgelegten Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben.

§ 10
Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11
Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12
Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren voll geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf zum Erhalt der Gemeinnützigkeit stets der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamts und ist nur mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

- (4) Der Vorstand wird zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt/gemeinnützig notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung hinsichtlich der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der erneuten Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung zwei Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach §§ 47 ff BGB richten. Das zuständige Finanzamt und das Registergericht sind über die Auflösung zu verständigen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- (5) Das nach Auflösung oder Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende restliche Aktivvermögen fällt dem Bayerischen Landessportverband zu oder, für den Fall dass dieser es ablehnt, dem Stadtjugendring Bayreuth, mit der

Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

- (6) Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 4. April 2025 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bayreuth, 4. April 2025

Stefan Schuh
1. Vorsitzender

Wolfgang Rätzer
2. Vorsitzender